

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Geschäftsleitung

Dr. iur. Leander Brandt, Berlin*

Der Beitrag untersucht die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Geschäftsleitung. Er zeigt auf, in welchen Formen KI zur Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung eingesetzt werden kann und welche rechtlichen Anforderungen hierbei zu beachten sind. Im Mittelpunkt stehen die Organisations- und Sorgfaltspflichten der Leitungsorgane sowie die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich aus dem geltenden Gesellschaftsrecht bereits eine Pflicht zum Einsatz von KI ergeben kann.

I. Einleitung	933
II. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	933
1. Leitung der Gesellschaft	933
2. Haftung der Gesellschaft und der Leitung	934
III. Einsatz von KI als Entscheidungsgrundlage in der Geschäftsleitung	934
1. Informationsbeschaffende KI	935
a) Das Blackbox-Problem	935
b) Keine Eigenhaftung	937
2. Entscheidende KI	937
3. Eigene Organfähigkeit von KI	938
a) Geschäftsführung von Personengesellschaften	938
b) Leitung von Kapitalgesellschaften	939
4. KI als singuläre Leitungsinstanz	939
5. Zwischenergebnis	939
IV. Pflicht zur Nutzung eines KI-Systems	940
1. In Kapitalgesellschaften	940
a) Nutzungspflicht resultierend aus der BJR (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG)?	940
b) Nutzungspflicht resultierend aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG (i.V.m. § 76 Abs. 1 AktG)/§ 43 Abs. 1 GmbHG)?	942
2. In Personengesellschaften	942
3. Auswahlmessen der Geschäftsleitung beim Einsatz von KI	942
4. Pflicht zur Nutzung intern oder extern betriebener KI	943
5. Zwischenfazit	943
V. Fazit	944

* Der Verf. ist freier Wiss. Mitarbeiter bei Prof. Dr. Michael Dengä, LL.M. (London), Maître en droit (Paris).

I. Einleitung

KI bietet der Geschäftsleitung die Möglichkeit, Betriebsabläufe zu optimieren, datengesteuerte Entscheidungen zu treffen und innovative Lösungen für komplexe Probleme zu entwickeln. Basierend auf maschinellem Lernen¹, neuronalen Netzwerken² und fortschrittlichen Algorithmen³ ist KI in der Lage, eine menschlich nicht bewältigbare Menge an Daten⁴ zu analysieren und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.⁵

Nach Darlegung der gesellschaftlichen Grundlagen (II.) wird auf die möglichen Nutzungsarten von KI als Entscheidungsgrundlage in der Geschäftsleitung eingegangen (III.). Abschließend wird die Frage erörtert, ob bereits jetzt eine Pflicht der Geschäftsleitung besteht, KI zu nutzen (IV.).

II. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Für die Einordnung des Einsatzes von KI auf der Leitungsebene ist zunächst der gesellschaftsrechtliche Rahmen darzulegen. In der AG agiert der Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan,⁶ während in der GmbH der Geschäftsführer diese Funktion übernimmt.⁷ Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass der Vorstand einer AG im Allgemeinen autonom handelt (§ 76 Abs. 1 AktG), während der Geschäftsführer einer GmbH an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden ist.⁸ Zunächst wird die Geschäftsleitung dargelegt (1.) mit Blick auf den später behandelten möglichen Einsatz von KI als Entscheidungsgrundlage. Anschließend wird auf die potenziellen Folgen einer Sorgfaltspflichtverletzung eingegangen, nämlich der Haftung der Gesellschaft und Geschäftsleitung (2.).

1. Leitung der Gesellschaft

Entscheidend ist – hinsichtlich der möglichen Delegation von Leitungsaufgaben an KI – die Abgrenzung zwischen Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben. Der Vorstand fungiert als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der AG und führt somit die Leitung der Gesellschaft (§§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 S. 1, 78 Abs. 1 S. 1 AktG).⁹ Dabei umfasst die Geschäftsführung jede nach innen oder außen gerichtete tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Vorstands für die AG.¹⁰ Der Begriff „Leitung“ wird allerdings nicht näher definiert; in der Regel wird davon gesprochen, dass es sich um einen herausgehobenen Teilbereich der Geschäftsführung handelt.¹¹ Dabei sind die zentralen Bereiche der Unternehmensplanung und -politik¹² umfasst, einschließlich der grundlegenden Ausrichtung der AG,

¹ Meyer, NJW 2023, 1841 (1841 Rn. 2 f.).

² Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1132).

³ Steege, MMR 2022, 926; ders., NZV 2021, 6; Meyer, NJW 2023, 1841 (1843 Rn. 14).

⁴ Groh, in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, „Künstliche Intelligenz“, 12. Edition 2025: große Mengen an Daten nennt man auch „Big Data“.

⁵ Vetter, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 4. Aufl. 2023, Rn. 26.87.

⁶ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 16; Fest, JuS 2023, 304.

⁷ Goette, in: MüKo-GmbHG, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 6 Rn. 12.

⁸ Fest, JuS 2023, 304 (306); Goette, in: MüKo-GmbHG, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 6 Rn. 12.

⁹ Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (723 ff.); Fest, JuS 2023, 304.

¹⁰ Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, AktG § 77 Rn. 2.

¹¹ Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, AktG § 76 Rn. 5; vgl. Koch, in: Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 76 Rn. 10 ff.

¹² Koch, in: Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 76 Rn. 13.

der Überwachung des Unternehmens sowie der Besetzung von Führungspositionen sowie jene Aufgaben, die das Aktiengesetz ausdrücklich¹³ dem Vorstand als Kollegialorgan zuweist.¹⁴

Die zuvor angestellte Distinktion zwischen Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben ist essenziell, da im Bereich der Leitung ein Delegationsverbot gilt, diese Aufgaben sich also nicht ohne weiteres auf Dritte übertragen lassen.¹⁵ Jedoch lassen sich Leitungsaufgaben grundsätzlich in eine Planungs-, Entschluss- und Ausführungsphase trennen. In den letzten beiden Phasen gilt, dass die Leitung – also der Vorstand – die Letztentscheidungskompetenz innehaben muss.¹⁶ Eine höchstpersönliche Erledigung von Vorbereitungs- und Ausführungsmaßnahmen ist hingegen nicht nötig.¹⁷ So kann hier de lege lata Unterstützung etwa durch Mitarbeiter (sog. vertikale Delegation) oder fremde Dienstleister (sog. Outsourcing) bezogen werden.¹⁸

Die Frage, ob die Delegation auch an eine KI in gleicher Weise wie an Mitarbeiter im Rahmen einer vertikalen Delegation erfolgen kann, bedarf einer näheren Untersuchung im Hinblick auf die unterschiedlichen Anwendungsmodalitäten von KI.

2. Haftung der Gesellschaft und der Leitung

Die Unternehmensleitung muss sich im Rahmen der Rechtsordnung bewegen („Legalitätsprinzip“).¹⁹ Ein Verstoß kann zu Haftungsansprüchen gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsleitung selbst führen.

Im Innenverhältnis haftet die Geschäftsleitung nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG der Gesellschaft für unternehmerische Entscheidungen, die der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht entsprechen. Im Außenverhältnis hingegen bleibt es bei einer Haftung der Gesellschaft nach § 823 Abs. 1 BGB sowie § 826 BGB. Dabei muss sich die Gesellschaft nach § 31 BGB die Handlungen der Geschäftsleitung zurechnen lassen.

Fehler seitens der Geschäftsleitung führen somit zu potenziellen Haftungsansprüchen gegenüber der Gesellschaft oder der Geschäftsleitung selbst.²⁰

III. Einsatz von KI als Entscheidungsgrundlage in der Geschäftsleitung

KI übernimmt bereits etliche Aufgaben bei Entscheidungsprozessen in Unternehmen. Aufgrund der stetigen Verbesserung von KI-Systemen wird der Einsatz von KI nicht mehr nur zur bloßen Datenbeschaffung und -auswertung genutzt, sondern auch zur Hilfestellung bei der Auswahl möglicher unternehmerischer Maßnahmen (1.), bis hin zur selbstständigen Entscheidung durch die KI (2.). Dies wirft die Frage der eigenen Organfähigkeit von KI in der Geschäftsleitung (3.) oder gar KI als singulärer Leitungsinstanz auf (4.).

¹³ §§ 83, 90, 91, 92, 110 Abs. 1; 118 Abs. 1 S. 2, 121 Abs. 2, 170, 245 Nr. 4 AktG.

¹⁴ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 17.

¹⁵ Möslin, ZIP 2018, 204 (208); Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (725 ff.); Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 20 f.; Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (343 ff.).

¹⁶ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 22; Möslin, ZIP 2018, 204 (208).

¹⁷ Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (725).

¹⁸ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 22, § 93 Rn. 186; Möslin, ZIP 2018, 204 (208); Schulz/Galster, in: Bürkle/Hauschka, Der Compliance Officer, Handbuch, 2. Aufl. 2024, § 3 Rn. 92; auch Sander/Schneider, ZGR 2013, 725 (735) – ergebend aus einem Erst-Recht-Schluss zu § 109 Abs. 1 S. 2 AktG.

¹⁹ Fleischer, in: MüKo-GmbHG, Bd. 2, 5. Aufl. 2026, § 43 Rn. 21.

²⁰ Staudenmayer, NJW 2023, 894; Denga, CR 2018, 69.

1. Informationsbeschaffende KI

Durch den Einsatz informationsbeschaffender KI-Systeme können große Mengen an Daten analysiert und Muster sowie Zusammenhänge identifiziert werden, um Prognosen abzugeben, die für Menschen schwer bis gar nicht auswertbar sowie erkennbar gewesen wären.²¹ Da es sich bei informationsbeschaffender KI nicht um die Entscheidung über den Einsatz von KI handelt - welche als nicht delegierbare Leitungsaufgabe anzusehen ist -, sondern um eine Vorbereitungs- und Ausführungsmaßnahme,²² kann diese grundsätzlich delegiert werden, solange die Letztentscheidungskompetenz bei der Geschäftsleitung verbleibt.²³ Aufgrund der enormen Datenmenge geht deren Nutzung jedoch mit etwaigen Transparenzpflichten, vor allem aus Datenschutzaspekten²⁴, einher.²⁵

Fraglich ist, ob die nötige Letztentscheidungskompetenz der Geschäftsleitung für die Nutzung informationsbeschaffender KI, wie bei der Delegation an rechtsfähige Personen, ausreicht. Dabei ergibt sich das Problem, dass sich bei der KI anders als bei einem Menschen die Informationserlangung nicht nachvollziehen lässt (sog. Blackbox-Problem)²⁶ und die KI selbst keine eigene Haftung übernehmen kann.

a) Das Blackbox-Problem

Fraglich ist, ob die Geschäftsleitung ihre Pflichten angemessen erfüllt, indem sie die Letztentscheidungskompetenz bei der Nutzung von „Black-Box-erlangter-Information“ ausreichend wahrt, weil sie deren Validität in aller Regel nicht austesten kann.²⁷ Allerdings weist eine Meinung zutreffend darauf hin, dass auch die menschliche Informationsgewinnung durchaus auch als „Black Box“ betrachtet werden kann, da der Entscheidungsprozess eines Assistenten²⁸ – inklusive der Kriterien oder Beweggründe²⁹ sowie der möglichen Nutzung von KI ohne Wissen des Vorstands – für die Geschäftsleitung (ebenso) oftmals undurchsichtig bleibt.³⁰

Andere sehen Parallelen zu einer BGH-Entscheidung, die auf die Nutzung beratender, informationsbeschaffender KI übertragbar sein könnte. Gemäß den sog. „ISION“-Grundsätzen³¹ des BGH darf bei Rat von Fachkundigen der Vorstand nicht „blind“ auf Informationen Dritter vertrauen. Ihm obliegt vielmehr die Pflicht, unter umfassender Darlegung der Verhältnisse der Gesellschaft und unter Offenlegung der erforderlichen Unterlagen einen fachkundigen Berater auszuwählen und dessen Empfehlung einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.³²

²¹ Vgl. Groh, in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, „Künstliche Intelligenz“, 12. Edition 2025, Big-Data; Dany, BB 2022, 2056; Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131.

²² Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 22, § 93 Rn. 186; Möslin, ZIP 2018, 204 (208); Schulz/Galster, in: Bürkle/Hauschka, Der Compliance Officer, Handbuch, 2. Aufl. 2024, § 3 Rn. 92.

²³ Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1132); Dany, BB 2022, 2056; Schubert, in: Tietje/Kraft/Kupman, Digital Corporate Governance, S. 28; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 28.

²⁴ Neben der KI-VO gilt weiterhin die DSGVO wonach bei einem Verstoß gem. § 82 DSGVO ein Schadensersatzanspruch entsteht (insbesondere zu berücksichtigen §§ 22, 25 DSGVO); auch zu beachten § 44a UrhG.

²⁵ Dany, BB 2022, 2056.

²⁶ Burgstaller/Hermann/Lampesberger, Künstliche Intelligenz, 2019, S. 31; Lücke, BB 2019, 1986 (1987); Möslin, RD 2020, 34 (37).

²⁷ Zetzsche, AG 2019, 7.

²⁸ Noack, in: FS Windbichler, 2020, S. 947 (950); Linardatos, ZIP 2019, 504 (507 f.); Möslin, Der Aufsichtsrat 1/2020, 2.

²⁹ Noack, in: FS Windbichler, 2020, S. 947 (950).

³⁰ Spindler/Seidel, in: Chibanguza/Kuß/Steege, Künstliche Intelligenz, Handbuch, 2. Aufl. 2026, § 5 C Rn. 7; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 28 f.

³¹ BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 = NZG 2011, 1271 (1273 Rn. 18).

³² Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (729); BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 = NZG 2011, 1271 (1273 Rn. 18);

In Bezug auf KI kann sich der Vorstand demnach auf die Zertifizierung des KI-Systems verlassen, muss jedoch eine Plausibilitätsprüfung der von der KI vorgeschlagenen Lösung durchführen. Damit bezieht sich die Plausibilitätskontrolle nur auf die Ergebnisse der automatisierten Handlungsempfehlung.

Ein daraus ableitbarer „Pflichtenkanon“, der eine gewisse Technikbeherrschung des Vorstands voraussetzt, um die Logik, Arbeitsweise und Erkenntnisgewinnung der KI nachvollziehen zu können, lässt sich nicht feststellen.³³ Auch ohne ein grundlegendes Verständnis der technischen Funktionen kann der Vorstand seine Letztentscheidungskompetenz als „Herr des Verfahrens“ ausüben.³⁴

Das Erfordernis der Einhaltung eines solchen „Pflichtenkanons“ würde die Tatsache ignorieren, dass eine KI im Gegensatz zum Menschen nicht reflexionsfähig ist und ihre Aktivitäten nicht begründen kann.³⁵ Etwaige Kontrollpflichten führen auch gegen eine effiziente, zeitsparende Alternative der Entscheidungsvorbereitung unternehmerischer Entscheidungen und führen so zur Innovationshemmung.³⁶ KI-Systeme werden gerade wegen ihrer Fähigkeit zum Selbstlernen und ihrer kontinuierlichen Entwicklung herangezogen, um innovative Informationen zu generieren, die ein menschlicher „Mitarbeiter“ möglicherweise nicht, jedenfalls nicht so schnell, hätte erlangen können.³⁷

Festzuhalten bleibt, dass der Vorstand zur Wahrung der Letztentscheidungskompetenz KI zur Informationsbeschaffung nicht pauschal nutzen sollte, ohne die Sachlage eigens zu durchdenken und die Entscheidung abzuwägen oder eine Plausibilitätskontrolle der von der KI vorgeschlagenen Lösung vorzunehmen. Eine generelle Überwachungspflicht, die sich auch bei informationsbeschaffenden Mitarbeitern ergibt und sich aus Ermittlungs-, Auswahl- und Gewichtungspflichten zusammensetzt, bleibt also bestehen, insbesondere die Pflicht, die KI – wie einen Mitarbeiter auch – sachgerecht auszuwählen und einzuweisen. Prüft die Geschäftsleitung dementsprechend die Ausgestaltung des KI-Systems, also ob sich dieses zur Vorbereitung von Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben eignet,³⁸ muss es reichen, wenn der Vorstand zum Schluss der jeweiligen Entscheidungsvorbereitung diese dann in eigener Verantwortung überlegt entscheidet.³⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Black-Box-Problem informationsbeschaffender KI keine grundsätzlichen rechtlichen Probleme aufwirft, solange die Letztentscheidungsbefugnis bei der Geschäftsleitung verbleibt, und diese so in der Lage ist, den Rat zu ignorieren oder mit anderen Vergleichsparametern zu evaluieren. Die Leitung ist folglich an Auswahl-, Überwachungs- und (Evidenz-) Kontrollpflichten der erlangten Information gebunden.

Ob zukünftig eine Pflicht zur Nutzung sog. „explainable AI“⁴⁰ die Lösung des Problems darstellt oder ob eine solche KI überhaupt praxistauglich⁴¹ ist, bleibt abzuwarten.

Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1133); Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 60.

³³ Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1132); Möslin, ZIP 2018, 204 (209).

³⁴ Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (725); Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1132); Möslin, ZIP 2018, 204 (209).

³⁵ Li, Künstliche Intelligenz im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen des Vorstands der AG, 2021, S. 148.

³⁶ Dany, BB 2022, 2062 (2065).

³⁷ Vgl. Möslin, Der Aufsichtsrat 1/2020, 2.

³⁸ Weber/Kiefner/Wobst, NZG 2018, 1131 (1132).

³⁹ Möllmann, GmbHR 2021, 1033 (1037).

⁴⁰ Müller/Kirchner/Schüßler, in: Kuschel/Asmussen/Golla, Intelligente Systeme – Intelligentes Recht, 2021, S. 85 (96); Puppe, in: Beck/Kusche/Valerius, Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht, 2020, S. 121 (126).

⁴¹ Sog. „XAI“, aber wenn schon die Ergebnisse von „Black-Box“ KI-Systemen menschlich nicht nachvollziehbar sind, dann möglicherweise auch die Rechenprozesse und die Entscheidungsfindung nicht. Es müsste der XAI also möglich sein, ihre „Rechenwege“ kurz und verständlich dazulegen, was bei der Auswertung von Big-Data Schwierigkeiten bereitet.

b) Keine Eigenhaftung

In Anbetracht der fehlenden Eigenhaftung von KI im Gegensatz zur Delegation an Menschen und deren Haftungsmöglichkeiten könnte der Einsatz informationsbeschaffender KI als problematisch angesehen werden.⁴² Während bei menschlichen Beratern Haftungsvereinbarungen üblich sind, trägt KI selbst keine direkte Haftung. Da sich der Betreiber bei Entscheidung die Informationsbeschaffung des KI-Systems zurechnen lassen muss, resultiert die fehlende Eigenhaftung der KI in keiner Nutzungseinschränkung.⁴³

2. Entscheidende KI

Neben der Nutzung informationsbeschaffender KI kommt auch eine vollständige Delegation von Leitungsaufgaben an eine KI in Betracht. Sog. „Entscheidende KI“ treffen selbstständig Entscheidungen und setzen diese auch um.⁴⁴

Bei entscheidender KI ist es besonders wichtig, zwischen vollautomatisierten Systemen und autonomen Systemen zu unterscheiden. Vollautomatisierte Systeme treffen Entscheidungen innerhalb vordefinierter, betreiberspezifischer Parameter. Autonome Systeme hingegen können über selbstständiges Lernen ihre ursprünglich festgelegten Grenzen erweitern und eigenständig agieren.⁴⁵

Bei informationsbeschaffender KI erfolgt die Letztentscheidungskompetenz nach Erlangung und Analyse der Informationen, wobei die Geschäftsleitung die ermittelten Ergebnisse auswertet und darauf basierend Entscheidungen trifft.⁴⁶ Im Gegensatz dazu erfordert der Einsatz von vollautomatisierten KI-Systemen eine präzise Vorabdefinition der Entscheidungsgrenzen. Dabei muss die Geschäftsleitung – um die Letztentscheidungskompetenz einzuhalten – im Voraus die Grenzen festlegen, in welchem Rahmen die KI eigenständige Entscheidungen treffen darf.⁴⁷

Beim Einsatz autonomer KI-Systeme wird, wenn die festgelegten Grenzen überschritten werden, die Letztentscheidungskompetenz des Vorstands in Frage gestellt. Wann genau diese Grenzen überschritten werden, wird in der Praxis jedoch schwer festzustellen sein.⁴⁸ Der Einsatz autonomer KI-Systeme in der Unternehmensleitung verbleibt daher *de lege lata* riskant.⁴⁹

Damit bleibt festzuhalten, dass die Geschäftsleitung die Möglichkeit hat „Entscheidende KI“ zu nutzen, jedoch die Letztentscheidungskompetenz sowie Legalitätspflicht gewahrt bleiben muss. Daher könnte es sinnvoll sein, innerhalb der Unternehmensleitung eine spezielle Position zu schaffen, die die Letztverantwortung trägt.⁵⁰ Da dies jedoch sehr komplex erscheint und es ausreichen würde, wenn die Geschäftsleitung die Informationen abnimmt, weil dann die Leitungskompetenz in jedem Fall gewahrt bleibt, ist der Leitung zu raten, bei autonomen Systemen entscheidender KI genau dies zu tun. Dann handelt es sich jedoch nicht mehr um entscheidende, sondern lediglich um informationsbeschaffende KI.

⁴² Li, Künstliche Intelligenz im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen des Vorstands der AG, 2021, S. 66; Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1132).

⁴³ Neben nationalen Haftungsrechten (§ 823 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. KI-VO).

⁴⁴ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134).

⁴⁵ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134).

⁴⁶ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134).

⁴⁷ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134); Lücke, BB 2019, 1986 (1993).

⁴⁸ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134).

⁴⁹ Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1134).

⁵⁰ Sog. „independent director“ nach: Armour/Eidenmüller, Selbstfahrende Kapitalgesellschaften (20.9.2026), S. 10, 20.

3. Eigene Organfähigkeit von KI

Bereits im Jahre 2014 kursierten Medienberichte, dass in Hongkong ein Algorithmus namens VITAL („Validating Investment Tool for Advancing Life Sciences“) in den Vorstand berufen und ein Stimmrecht eingeräumt bekommen hat.⁵¹ Dies entsprach zwar nicht der Wahrheit, da VITAL lediglich als ein Beobachter menschlicher Entscheidungen diente. Der Grund der vermeintlichen Einräumung eines vollen Stimmrechts lag in der Fähigkeit der KI, „due dilligence“ größtenteils zu automatisieren, historische Daten zu analysieren und einen Trend zu entwickeln.⁵²

Angesichts dieser Medienberichte stellt sich allerdings die grundsätzliche Frage, ob eine eigenständige Organfähigkeit von KI möglich ist und diese somit Teil der Geschäftsleitung werden könnte.

a) Geschäftsführung von Personengesellschaften

In Personengesellschaften steht das Prinzip der Selbstorganschaft im Vordergrund, demzufolge die Gesellschafter grundsätzlich selbst für die Geschäftsführung verantwortlich sind. Die Voraussetzung für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben ist die Gesellschafterbeteiligung, welche zumindest beschränkte Rechtsfähigkeit voraussetzt.⁵³ Zwar wird über eine Einführung der Rechtspersönlichkeit autonomer Systeme bereits seit Jahren⁵⁴ diskutiert⁵⁵, bis dato gilt KI jedoch noch nicht als rechtsfähig. Auch eine in naher Zukunft liegende Änderung scheint trotz prominenter Aufforderung des Europäischen Parlaments, „langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen“,⁵⁶ nicht sachgerecht.

Die Diskussion um die Einführung einer „e-Person“ zielt darauf ab, Verantwortungslücken zu schließen. Insbesondere bei autonomen Systemen die Entscheidungen treffen, die weder für den Anbieter noch den Betreiber vorhersehbar sind.⁵⁷ Die Zurechnungsproblematik, die durch die Einführung einer „e-Person“ – die neben natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen rechtsfähig wäre – und mit der dadurch möglichen direkten Anwendung des § 278 BGB gelöst werden könnte, wirft jedoch zahlreiche rechtliche, ökonomische sowie ethische Fragen auf.⁵⁸ Darüber hinaus ist die Schaffung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit für KI-Systeme nicht erforderlich, um Verantwortungslücken zu schließen. Stattdessen erscheint es zweckmäßiger, den für die Nutzung von Software bereits etablierten Werkzeuggedanken auf KI-Anwendungen zu übertragen. Dies erfordert eine sorgfältige Auswahl, Implementierung und Überwachung der KI als Werkzeug. Die Zurechnung von Handlungen oder Ergebnissen würde somit unmittelbar durch die Nutzung des KI-Systems erfolgen, wobei eine klare Verantwortungszuweisung gewährleistet wird.

⁵¹ Strohn, ZHR 182 (2018), 371–377; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 27 ff.

⁵² Möslin, ZIP 2018, 204 (206).

⁵³ Möslin, ZIP 2018, 204 (212).

⁵⁴ Bereits Teubner, ZfRS 2006, 5.

⁵⁵ Linke, MMR 2021, 200 (204); Schirmer, JZ 2019, 711 (718).

⁵⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.2.2017 mit Empfehlung an die Europäische Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen (2015/2103 (INL)) (1.12.2025), unter C252/250, Punkt 59 lit. f.

⁵⁷ Teubner, AcP 218 (2018), 155 ff.; Gruber, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, S. 133 ff.; Schirmer, JZ 2016, 660 ff.

⁵⁸ Verdeutlicht in einem „Letter to the European Commission Artificial Intelligence and Robotics“ (1.12.2025) mehrere Experten.

b) Leitung von Kapitalgesellschaften

In Kapitalgesellschaften regelt bereits der Wortlaut, dass die Leitung, sprich der Geschäftsführer bzw. der Vorstand, ausschließlich von natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen ausgeübt werden kann.⁵⁹ Die Geschäftsleitung durch eine KI ist somit de lege lata ausgeschlossen.

4. KI als singuläre Leitungsinstanz

Auch ein weiterführender Einsatz von KI als singuläre Leitungsinstanz stellt gegenwärtig nicht nur eine rechtliche Unmöglichkeit dar,⁶⁰ sondern wirft auch vielschichtige Fragestellungen auf.

Zunächst: Bedarf es überhaupt einer so starken, multidisziplinären KI,⁶¹ die in der Lage ist, ein Unternehmen autonom zu organisieren und vollständig alle Prozesse zu automatisieren?⁶² Wenn ja, bedarf es einer umfassenden Klärung von Haftungsfragen:

- Ist das Unternehmen allein haftbar, oder ist es verpflichtet, eine spezifische Haftpflichtversicherung abzuschließen?
- Sollte eventuell eine unbeschränkte Haftung der Anteilseigner in Betracht gezogen werden, oder ist ein gänzlich neues Haftungsmodell erforderlich?⁶³

Darüber hinaus ergeben sich ethische Herausforderungen sowie die Notwendigkeit einer präzisen Zieldefinition für Entscheidungsprozesse.⁶⁴

Selbstfahrende Unternehmen sind zukünftig denkbar, deren Realisierung erfordert jedoch sorgfältig ausgearbeitete rechtliche Rahmenbedingungen, um Risiken zu vermeiden und Missbrauchspotenziale effektiv zu kontrollieren.

5. Zwischenergebnis

Der Einsatz von KI in der Geschäftsleitung revolutioniert die Entscheidungsfindung. Während KI eine effiziente Datenanalyse und Erkennung von Mustern ermöglicht, bleibt die Letztentscheidungskompetenz und Verantwortung fest in den Händen der Geschäftsleitung.

Die Frage der eigenständigen Organfähigkeit von KI und die vollautomatisierte Entscheidungsfindung werfen grundlegende, zukünftig noch zu beantwortende Fragen auf. Aktuell ist die rechtliche Anerkennung von KI als Teil der Geschäftsleitung oder als singuläre Leitungsinstanz ausgeschlossen, jedoch könnte sich dies mit der fortschreitenden Entwicklung von KI-Technologien ändern. Ob der Unternehmensleitung in Zukunft auch eine KI mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit und Letztverantwortung zu empfehlen sein wird, bleibt abzuwarten.

⁵⁹ Siehe Wortlaut des § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 1 AktG.

⁶⁰ Vgl. § 76 Abs. 3 S. 1 AktG.

⁶¹ Vgl. Armour/Eidenmüller, Selbstfahrende Kapitalgesellschaften (20.9.2026), S. 13 ff., 20.

⁶² Schnitzhofer, Das selbstfahrende Unternehmen, 2021, S. 85, 105, 147.

⁶³ Armour/Eidenmüller, Selbstfahrende Kapitalgesellschaften (20.9.2026), S. 16 ff., 20 f.

⁶⁴ Vgl. Schnitzhofer, Das selbstfahrende Unternehmen, 2021, S. 10, 23 ff.

IV. Pflicht zur Nutzung eines KI-Systems

Fraglich ist, ob für die Geschäftsleitung eine rechtliche Verpflichtung zum Einsatz von KI besteht, bevor die Frage nach deren internem oder externem Betrieb erörtert wird.⁶⁵ Die Delegation von Entscheidungen an KI könnte in speziellen Entscheidungssituationen aufgrund ihrer überlegenen Fähigkeit nicht nur erlaubt, sondern verpflichtend sein.⁶⁶

1. In Kapitalgesellschaften

Als pflichtbegründende Vorschrift kommt in der gegenwärtigen Diskussion vorrangig die Business Judgement Rule (BJR) aus § 93 Abs. 1 S. 2 AktG in Betracht.⁶⁷ Eine Pflicht könnte sich ebenfalls aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG (i.V.m. § 76 Abs. 1 AktG)/§ 43 Abs. 1 GmbHG ergeben.⁶⁸

a) Nutzungspflicht resultierend aus der BJR (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG)?

Die BJR, verankert in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, schafft einen Haftungsfreiraum für den Vorstand, sofern er seine Entscheidungen auf der Grundlage „angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft“ trifft.⁶⁹ Gleiches gilt⁷⁰ für den Geschäftsführer einer GmbH, § 43 Abs. 1 GmbHG.⁷¹ Die Einhaltung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG schließt eine Pflichtverletzung somit aus.⁷² Falls die Erlangung angemessener Information für unternehmerische Entscheidungen nur durch die Nutzung von KI möglich ist, könnte daraus eine verpflichtende Nutzung von KI resultieren, um den Anforderungen der BJR gerecht zu werden.

In dem aktuellen Meinungsspektrum über die Einordnung der BJR wird einerseits argumentiert, dass die BJR über die Enthftung hinaus den Sorgfaltsmaßstab nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG konkretisiert, wonach eine Missachtung der BJR eine Pflichtverletzung des Vorstands bedeutet.⁷³ Andererseits betrachtet eine Gegenmeinung die BJR als eigenständigen Ausschlusstatbestand, dem bei Einhaltung lediglich entlastende Wirkung zukommt.⁷⁴ Auch der BGH sieht die BJR als eine Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Erfolgshaftung an, die einen Haftungsfreiraum – bei Einhaltung – schafft.⁷⁵ Hieraus ergeben sich somit noch keine greifbaren Anhaltspunkte für eine aus der BJR herzuleitenden

⁶⁵ Vgl. Dahmen, BKR 2019, 533 (534).

⁶⁶ Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (347); Möslin, ZIP 2018, 207 (209); Lücke, BB 2019, 1986 (1989); Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1133 f.); Dany, BB 2022, 2064; Wagner, BB 2018, 1097 (1099).

⁶⁷ Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (347); Möslin, ZIP 2018, 207 (209); Lücke, BB 2019, 1986 (1989); Weber/Kiefner/Jobst, NZG 2018, 1131 (1133 f.); Dany, BB 2022, 2064; Wagner, BB 2018, 1097 (1099); Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 64 ff.

⁶⁸ Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (347); Möslin, ZIP 2018, 207 (209).

⁶⁹ Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (347); Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, AktG § 93 Rn. 17; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 43 ff.; Fest, JuS 2023, 304 (307).

⁷⁰ Gleiches gilt auch für unternehmerische Entscheidungen des Aufsichtsrates gem. § 116 AktG; siehe auch BGH, Urt. v. 21.4.1997 – II ZR 175/95 (ARAG-Garmenbeck) = BGHZ 135, 244.

⁷¹ Eufinger, GWR 2018, 267 (268).

⁷² Becker/Pordzik, ZfPW 2020, 334 (347); Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, AktG § 93 Rn. 17; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 43 ff.; Fest, JuS 2023, 304 (307).

⁷³ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 46 f.

⁷⁴ Fleischer, in: BeckOGK AktG, Stand: 1.10.2025, § 93 Rn. 85.

⁷⁵ Fleischer, in: BeckOGK AktG, Stand: 1.10.2025, § 93 Rn. 81.

Nutzungspflicht der Leitungsgremien für KI. Ergänzend kann folglich auf den Wortlaut, die Historie und die teleologische Auslegung abgestellt werden.⁷⁶

Der Wortlaut des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn“ spricht gegen eine verwobene Konkretisierung mit dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab des § 93 Abs. 1 S. 1 AktG, sondern nur für eine Privilegierung bei Einhaltung der BJR.⁷⁷ Daraus folgt aber noch keine Nutzungspflicht von KI, um auf der Grundlage angemessener Information zu handeln, selbst wenn nur durch diese eine solche „angemessene Information“ beschafft werden kann. Zudem hätte der Gesetzgeber die BJR auch positiv formulieren können, sodass die Leitung dann sorgfältig handelt, wenn sie auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft handelt.⁷⁸ Aus dem Wortlaut ergibt sich somit keine KI-Nutzungspflicht.⁷⁹

Der Gesetzesentwurf des § 93 Abs. 1 S. 1 AktG spricht von einem „sichere[n] Hafen“ („Safe Harbour“) sowie einer „Tatbestandseinschränkung“. ⁸⁰ Dies spricht ebenfalls allein für eine Haftungsbeschränkung.⁸¹ Es finden sich auch keine Anhaltspunkte, dass die BJR, bevor es potente KI gab, zu einer Nutzungspflicht irgendeiner überlegenen (nicht künstlichen) „Hilfsperson“ geführt hätte.

Sinn und Zweck der BJR ist es, einen allgemeinen Maßstab vorzugeben, bei dessen Einhaltung die Geschäftsleitung vor einer Haftung für unternehmerische Entscheidungen sicher ist.⁸² Sie unterstützt damit unternehmerische Risikobereitschaft, die zwar häufig in eine Innovationsförderung mündet, allerdings nicht die Verpflichtung zur Nutzung von KI zur Erlangung „angemessener“ Information beinhaltet.⁸³

Somit besteht keine rechtliche Verpflichtung, Entscheidungen gemäß den Grundsätzen der BJR zu treffen, was wiederum bedeutet, dass sich daraus keine verbindliche Notwendigkeit zur Nutzung von KI ableiten lässt.⁸⁴ Die BJR dient vielmehr als Leitfaden für eine pflichtgemäße Unternehmensführung, wobei ein Abweichen an sich keinen Rechtsverstoß gem. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG oder § 43 Abs. 1 GmbHG darstellt. Eine Rechtsverletzung muss separat nachgewiesen werden, wobei das Nichtbeachten der BJR als Indiz für eine pflichtwidrige Handlung angesehen werden kann.⁸⁵

⁷⁶ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 64 ff.

⁷⁷ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 64.

⁷⁸ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 64 unter Hinweis auf die Formulierung der österreichischen Fassung der BJR gem. § 84 Abs. 1a AktG.

⁷⁹ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 64.

⁸⁰ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 65; RegE, BT-Drs. 15/5092, S. 11 f.

⁸¹ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 65.

⁸² Vgl. Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 65.

⁸³ Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 43 f., 48; Dauner-Lieb, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar 6. Aufl. 2024, AktG § 93 Rn. 17.

⁸⁴ Telle, Einsatz Künstlicher Intelligenz zur vorbereitenden Unterstützung von Leitungsentscheidungen des Vorstands einer AG, 2023, S. 65.; anders wohl Li, Künstliche Intelligenz im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen des Vorstands der AG, 2021, S. 51 ff.; Möslin, ZIP 2018, 204 (209).

⁸⁵ Eufinger, GWR 2018, 267 (268).

b) Nutzungspflicht resultierend aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG (i.V.m. § 76 Abs. 1 AktG⁸⁶)/§ 43 Abs. 1 GmbHG)?

Eine Pflicht zur Nutzung von KI kommt somit lediglich aus dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab in Betracht. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG und § 43 Abs. 1 GmbHG regeln, dass Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben.⁸⁷ Daraus abgeleitet kann die Leitung im Einzelfall, wenn nur durch Nutzung von KI angemessene Information eingeholt werden kann, verpflichtet sein, KI zu nutzen, um sorgfältig zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.⁸⁸

Die Beurteilung einer Nutzungspflicht hängt somit von etlichen Faktoren ab. Dazu gehören neben der Art und Folgeschwere der Leitungsentscheidung insbesondere auch die datenbezogene Komplexität und die Verfügbarkeit eines geeigneten KI-Systems.⁸⁹

2. In Personengesellschaften

In Personengesellschaften ist grundsätzlich keine verpflichtende Nutzung von KI vorgesehen. Gleichwohl eröffnet sich eine potenzielle Schadensersatzpflicht für Gesellschafter, wenn eine KI-Nutzung offensichtlich geboten erscheint, sich quasi aufdrängt, der Einsatz dieser jedoch ohne sachlichen Grund unterlassen wird. Diese Konstellation erfährt ab dem 1.1.2024, mit Inkrafttreten des MoPeG, eine wesentliche Änderung. Mit der Abschaffung des § 708 BGB, welcher bis dato die Haftung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (*diligentia quam in suis*, vgl. § 277 BGB) beschränkt hat, orientiert sich die Innenhaftung fortan am Maßstab des § 280 BGB. Hierdurch entfällt jegliche Haftungsbeschränkung. Der Gesetzgeber zielt mit dieser Novellierung darauf ab, den sorgfältig agierenden Gesellschafter nicht zu benachteiligen. Künftig wird der Einwand, die Nutzung von KI würde nicht der eigenüblichen Sorgfalt entsprechen – ein Argument, das nach *Möslein* für viele Gesellschafter bisher leicht anzubringen war –, nicht länger haltbar sein.⁹⁰ Daneben wird weiterhin eine explizite Verpflichtung zur KI-Nutzung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden können.

3. Auswahlermessen der Geschäftsleitung beim Einsatz von KI

Es stellt sich die Frage, welches Auswahlermessen die Geschäftsleitung trifft, falls die Nutzung eines KI-Systems in der konkreten Entscheidung erforderlich wäre.

Der nötige Umfang der Informationsbeschaffungspflicht bei unternehmerischen Entscheidungen variiert. Zwar lässt sich die Qualität der Informationsgrundlage theoretisch unbegrenzt verbessern.⁹¹ Dies ist jedoch nicht immer praktikabel oder im gesellschaftlichen Interesse, da Entscheidungen auch unter Zeitdruck getroffen werden müssen und somit zwangsläufig in praxi auch Entscheidungen auf einer begrenzten Informationsbasis getroffen werden (müssen).⁹² So kann sich eine Nutzungspflicht eines KI-Systems zwar aus dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab ergeben, die Entscheidung über den

⁸⁶ Koch, in: Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 93 Rn. 8.

⁸⁷ Koch, in: Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 93 Rn. 8; Fleischer, in: MüKo-GmbHG, Bd. 2, 5. Aufl. 2026, § 43 Rn. 60.

⁸⁸ Koch, in: Koch, Aktiengesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025, § 93 Rn. 42; Spindler, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 56; Lücke, BB 2019, 1986 (1989, 1994).

⁸⁹ Langenheld/Haagen, NZG 2023, 1535 (1537); Lücke, BB 2019, 1986 (1989).

⁹⁰ Möslein, ZIP 2018, 207 (209).

⁹¹ Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (730 f.).

⁹² Langenbucher, ZHR 187 (2023), 723 (730 f.); Fleischer, in: BeckOGK AktG, Stand: 1.10.2025, § 93 Rn. 80, 92.

Einsatz im Einzelfall ist jedoch gleichwohl eine Frage, die der BJR unterliegt. Anhand dieser muss die Einsatzpflicht in der konkreten Entscheidung verhältnismäßig („angemessen“) sein.

4. Pflicht zur Nutzung intern oder extern betriebener KI

Die Frage, ob KI-Systeme intern betrieben⁹³ oder extern ausgelagert werden sollten, unterliegt keiner gesetzlichen Verpflichtung und fällt somit in den Bereich des unternehmerischen Ermessens.⁹⁴ Es werden sich meist Vorteile für beide Optionen identifizieren lassen, die je nach Einzelfall in Betracht kommen können.

Ein interner Betrieb empfiehlt sich insbesondere dann, wenn eine häufige Nutzung vorgesehen ist, der interne Organisationsaufwand als beherrschbar gilt und eine hohe Vertraulichkeit sowie direkter Zugriff auf die Technik gewünscht ist.⁹⁵

Die Auslagerung erscheint sinnvoll, wenn KI nicht zur Kernkompetenz des Unternehmens zählt und die Integration einen überproportionalen Umorganisations- und Planungsaufwand sowie eine intensive Ressourcenbeanspruchung nach sich ziehen würde.⁹⁶ Nebenaspekt einer Auslagerung ist, dass diese auch zu einem zusätzlichen Haftungspartner führen kann, mit der Möglichkeit Regressansprüche geltend zu machen.⁹⁷ Oftmals gehen auch Kosteneinsparungen einher, was insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) relevant sein kann, die nicht über die Ressourcen für den Aufbau einer internen KI-Infrastruktur verfügen.⁹⁸ Als Kehrseite kann die Auslagerung möglicherweise eine schlechtere Servicequalität mit sich bringen, die in Folge zu Reputationseinbußen führen kann.⁹⁹ Es könnte auch der Eindruck entstehen, die Geschäftsleitung sei fremdbeeinflusst, obwohl – wie oben dargelegt – die Letztentscheidungskompetenz bei ihr verbleibt. Je nach Wahl der Betriebsweise – intern oder extern – ergeben sich auch unterschiedliche Sorgfaltspflichten, die es im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gilt.

5. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für Kapitalgesellschaften eine Nutzungspflicht für KI bestehen kann. Diese Pflicht kann sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG und § 43 Abs. 1 GmbHG ergeben. Die Frage, ob diese Pflicht aus der BJR (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) oder der allgemeinen Sorgfaltspflicht abzuleiten ist, hat eher theoretischen Charakter und ist von geringerer praktischer Relevanz. Interessant bleibt weiter die Frage, ob und wie eine Nutzungspflicht sich aus dem Gesichtspunkt der Selbstregulierung (Satzung/Gesellschaftsvertrag) ergeben kann und inwieweit sich das Maß der Verpflichtung auch auf die Befolgung der von der KI gegebenen Empfehlungen erstreckt.

⁹³ Sog. „In-House“ Betrieb.

⁹⁴ Möslein, ZIP 2018, 204 (204 ff., 208) unter Verweis auf LG Darmstadt ZIP 1986, 1389 (1389, 1391 f.).

⁹⁵ Linnertz, Die Delegation durch den Vorstand einer Aktiengesellschaft, 2020, S. 188.

⁹⁶ Linnertz, Die Delegation durch den Vorstand einer Aktiengesellschaft, 2020, S. 188.

⁹⁷ Vgl. Deng, CR 2023, 277 (284 Rn. 45, 49).

⁹⁸ Insbesondere Start-ups.

⁹⁹ Wolf, in: Bürkle, Compliance in Versicherungsunternehmen, Handbuch, 3. Aufl. 2020, § 18 Rn. 22; Thalhofer/Zdanowiecki, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 19 Rn. 4.

V. Fazit

Die Möglichkeit, dass KI nicht nur unterstützend in der Informationsbeschaffung und Entscheidungsfindung wirkt, sondern potenziell selbst geschäftsleitende Funktionen übernehmen oder gar als eigenständige Leitungsinstanz agieren könnte, markiert einen Wendepunkt in der Evolution des Gesellschaftsrechts. Es ist unerlässlich zu erkennen, dass die Nutzung von KI in Kapitalgesellschaften unter bestimmten Umständen bereits jetzt nicht mehr nur eine Option, sondern eine explizite Verpflichtung darstellen kann. Diese Verpflichtung, gekoppelt mit dem Gebot des unternehmerischen Auswahlmessens bei der Implementierung sowie der Wahl des internen oder externen Betriebs, verlangt eine umsichtige Integration dieser Technologien in die Unternehmensstrukturen. Die Möglichkeiten von KI, unternehmerische Entscheidungen zu unterstützen, verlangen eine Auseinandersetzung der Unternehmensträger mit dem möglichen Einsatz sowie den einhergehenden Sorgfaltpflichten von KI in ihrem jeweiligen Unternehmen.